

## Beitragsordnung

(gültig ab: 1. Februar 2014)

### § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist fällig jeweils mit Beginn und spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.

(2) Bei Vereinseintritten während des Geschäftsjahres ist für das laufende und für jedes bis zum Jahresende folgende volle Quartal ein Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten. Die Vorauszahlung für das laufende Jahr ist fällig mit Zugang der Aufnahmeerklärung (§ 4 (1) Satzung) und innerhalb eines Monats an den Verein zu überweisen.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt für  
ordentliche Mitglieder: mind. 40 Euro  
Partnermitgliedschaft<sup>1</sup>: mind. 20 Euro  
Veranstalter: 360 Euro  
Unternehmen: 1000 Euro

Der ermäßigte Jahresbeitrag für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beträgt 25 Euro.

(4) Jedes Beitrag zahlende Mitglied erhält auf Wunsch eine Spendenquittung.

(5) Wird nicht vom Kontoeinzugsverfahren Gebrauch gemacht, wird eine zusätzliche jährliche Auslagenpauschale von 10 Euro fällig, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. März überwiesen wurde. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung entfällt die Auslagenpauschale ersatzlos.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

### § 2 Eintrittsgeld

Zur Zeit ist ein Eintrittsgeld nicht fest gelegt. Unabhängig davon steht es jedem Mitglied frei, freiwillige Zahlungen jederzeit und in beliebiger Höhe zu erbringen. Für diese Zahlungen wird eine gesonderte Spendenquittung ausgestellt.

### § 3 Ermäßigungen, Zahlungserleichterungen, Umlagen

(1) Für einen befristeten Zeitraum können im Einzelfall Ermäßigungen und Befreiungen von Zahlungspflichten sowie Zahlungserleichterungen gewährt werden. Dauervergünstigungen sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

(2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Geforderte Nachweise sind beizufügen oder innerhalb einer mit Ablehnungsandrohung gesetzten Frist nachzureichen. Bei Anträgen von Schülern und Rentnern genügt die jährliche Vorlage einer Kopie des gültigen Schüler- bzw. Rentenausweises, bei Studenten eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

### § 3 Vergünstigungen für Vereinsmitglieder

(1) In Anlage zu dieser Beitragsordnung sind die Vergünstigungen für die verschiedenen Mitgliedsarten festgelegt.

(2) Die Vergünstigungen für Veranstalter sind mit folgenden Bedingungen verbunden, die die Veranstalter mit ihrer Mitgliedschaft bestätigen. Diese sind in Anlage zu dieser Beitragsordnung festgelegt.

### § 5 Änderungen der Beitragsordnung

(1) Änderungen der Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(2) Änderungen der jeweiligen Vergünstigungen für die verschiedenen Mitgliedsarten (siehe Anlage 1 zur Beitragsordnung) sind vom Vorstand zu beschließen. Die Geschäftsführung ist bei den Beratungen des Vorstands zu beteiligen.

<sup>1</sup> Partner sind Personen, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben.

## Anlage zu Beitragsordnung

### **Vergünstigen für Vereinsmitglieder:**

(zur Zeit: keine)

### **Vergünstigungen für Veranstalter:**

An die nachfolgenden Vergünstigungen sind zur Zeit keine Bedingungen geknüpft.

#### *Werbepbanner:*

Veranstalter erhalten 4 Werbepbanner kostenlos für max. 1 Monat Dauer in der Größe 200 x 265 px auf nrwjazz.net im Wert von 680,-- Euro (Stand 1.1.2014).